

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3013/94 DER KOMMISSION**

**vom 12. Dezember 1994**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1078/94 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 1 500 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94<sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1078/94 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2981/94<sup>(6)</sup>, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 200 000 Tonnen Brotweichweizen im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 1. Dezember 1994 hat Deutschland die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 300 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweichweizen ist auf 1 500 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1078/94 zu ändern.

Zur Sicherung der Richtigkeit der zu treffenden Vorschriften und ihrer Kontrollen müssen jetzt die besonderen Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Die Mitgliedstaaten müssen deshalb zur Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung der geplanten Maßnahme sowie zur Unterrichtung der Kommission alle zusätzlichen, mit den geltenden Bestimmungen in Einklang stehenden Vorschriften erlassen.

Die Kontrollbestimmung sollte deshalb durch eine Bestimmung über die Möglichkeit vervollständigt werden, Gegenstichproben zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1078/94 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

Die deutsche Interventionsstelle kann unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Brotweichweizen aus ihren Beständen vornehmen.“

*Artikel 2*

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1078/94 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 500 000 Tonnen Brotweichweizen, der nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 1 500 000 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

*Artikel 3*

Der nachstehende Artikel 5 wird eingefügt:

*„Artikel 5*

(1) Vor der Abholung der zugeschlagenen Partie entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission<sup>(7)</sup> und analysieren diese Probe:

a) Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen der Qualität des abzuholenden Brotweichweizens und der Qualitätsbeschreibung in der Ausschreibungsbekanntmachung, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten,

— 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 72 kg/hl,

— einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,

— zehn Punkte bei der Fallzahl nach Hagberg,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 12.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 315 vom 8. 12. 1994, S. 4.

- einen Prozentpunkt beim Eiweißgehalt,
- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen nach Buchstabe B Ziffer 2 und Buchstabe B Ziffer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 und
- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen nach Buchstabe B Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so gelten folgende Bestimmungen :

- i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang III sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis ;
- ii) der Zuschlagsempfänger kann
  - entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren
  - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er setzt in diesem Fall noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang IV davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird er unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden.

Die betreffende Partie wird im Rahmen einer weiteren Ausschreibung zu den festgestellten Merkmalen erneut zum Verkauf angeboten.

- b) Ergibt die Probeanalyse eine Qualität, die die in Buchstabe a) vorgesehenen Grenzwerte nicht erreicht, so gilt folgendes :
  - Die Interventionsstelle setzt die Kommissionsdienststellen noch am selben Tag gemäß Anhang III sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis ;
  - der Zuschlagsempfänger stellt noch am selben Tag gegenüber der Interventionsstelle fest, daß er die betreffende Partie nicht übernehmen kann und setzt noch am selben Tag die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang IV davon in Kenntnis. Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird er unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden.

(2) Alle Risiken nach der Abholung trägt der Zuschlagsempfänger.

(\*) ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.“

*Artikel 4*

Der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1078/94 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 5*

Der Verordnung (EG) Nr. 1078/94 wird folgender Anhang IV angefügt :

*„ANHANG IV*

**Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 500 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1078/94

- Name des Zuschlagsempfängers :
- Zeitpunkt des Zuschlags :
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger :

Partie-nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>— spezifisches Gewicht (kg/hl)</li> <li>— % Auswuchs</li> <li>— % Schwarzbesatz</li> <li>— % nicht einwandfreies Grundgetreide</li> <li>— anderes“</li> </ul>

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG**„ANHANG I*

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	733 522
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	219 638
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	184 234
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	362 446 <sup>a</sup>